

Bern,

An die Kantonsregierungen

Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 18. Januar 2012 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungsentwurf über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSV) durchzuführen.

Das von der Bundesversammlung in der Wintersession 2011 verabschiedete Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (Zeugenschutzgesetz) sieht die Einrichtung einer zentralen Zeugenschutzstelle beim Bund vor. Diese soll zuständig sein für die einheitliche Durchführung von Zeugenschutzprogrammen im Rahmen von Strafverfahren des Bundes und der Kantone. Die Stelle soll daneben die Kantone beraten und unterstützen, wenn Personen, die nicht in ein eigentliches Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden können, trotzdem einzelner Schutzmassnahmen bedürfen.

Im Verordnungsrecht zum Zeugenschutzgesetz wird unter anderem die finanzielle Beteiligung der einzelnen Kantone am Betrieb der Zeugenschutzstelle festgelegt und bestimmt, welche Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Zeugenschutzstelle abzugelten sind. Die Kantone sind somit von der Vorlage in erheblichem Masse betroffen.

Wir verzichten darauf, Ihnen die Beilagen zu den im Anhang aufgelisteten Verordnungen zuzustellen, da es sich dabei um eine vorwiegend technische Regelung handelt. Die Beilagen definieren den Umfang des Zugriffs der Zeugenschutzstelle auf das jeweilige Informationssystem nach den Vorgaben der im Anhang des Entwurfes der Zeugenschutzverordnung aufgelisteten Erlasse. Auf Wunsch werden wir Ihnen diese Beilagen gerne zustellen.

Wir laden Sie freundlich ein, zum beiliegenden Verordnungsentwurf über den ausserprozessualen Zeugenschutz Stellung zu nehmen.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme dem Bundesamt für Polizei fedpol, Stab Rechtsdienst / Datenschutz, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern,

bis zum 30. April 2012

zukommen zu lassen.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Die einzelnen auf die Kantone fallenden Anteile an den Betriebskosten der Zeugenschutzstelle werden wir Ihnen nach der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens umgehend mitteilen, damit diese Kosten im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes auf den 1. Januar 2013 rechtzeitig in den Budgetprozess Ihres Kantons einfließen können.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Simonetta Sommaruga

Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf der Verordnung mit den Erläuterungen (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i